

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber des

Masterstudiengangs Technologie-Entrepreneurship an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 24.01.2017

Version 1

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015, § 59 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 23. Februar 2016. und des Gesetzes von 20 Abs. Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBI. S. 396), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft am 24.01.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft auf Grund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird auf Grund eines in den §§ 2 bis 6 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

§ 2 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan des Masterstudiengangs Technologie-Entrepreneurship und aus dem Studiendekan des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 3 Form des Antrags

Für Bewerbungen bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft ist das von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vorgesehene Formular zu verwenden. Zusätzlich ist eine spezielle Anlage für das Auswahlverfahren beizufügen.

§ 4 Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für den Studienbeginn zum Wintersemester ist der 15. Juli.

§ 5 Entscheidungsgrundlagen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - (a) Der Besitz eines Bachelor- oder Diplomabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses ingenieurwissenschaftlicher, informationstechnischer, naturwissenschaftlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung.
 - (b) Das Erststudium muss inhaltlich dem konsekutiven Charakter des angestrebten Masterabschlusses entsprechen. Über die Frage, ob das Erststudium inhaltlich dem konsekutiven Charakter des angestrebten Masterabschlusses entspricht, entscheidet die Auswahlkommission.
 - (c) Der Umfang des Erststudiums muss mindestens 210 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen. Das Erststudium muss mit einer Gesamtnote von 2,3 oder besser oder einer ECTS-Bewertung von mindestens B abgeschlossen worden sein. Ausnahmen sind in Abs. 2 und Abs. 3 geregelt.
 - (d) Der Besitz einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung oder der Abschluss in einem inländischen deutschsprachigen Studiengang. Bewerber, die weder eine inländische Hochschulzugangsberechtigung noch einen Abschluss in einem inländischen deutschsprachigen Studiengang nachweisen können, müssen sehr gute Deutschkenntnisse nachweisen. Deutschkenntnisse können durch eine TestDaF 16 Punkte (4 x 4) Prüfung oder einen gleichwertigen Nachweis belegt werden.
 - (e) Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse: Der Nachweis erfolgt durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 87 Punkten im internet-based TOEFL oder einen vergleichbaren Nachweis. Der Nachweis entfällt für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die während ihres Studiums an der Hochschule Karlsruhe das Fremdsprachenzertifikat Englisch (Certificate of Proficiency in English for Professional Purposes for Students of International Management) der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft erbracht haben.
- (2) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgegebene Anzahl der Studienplätze nicht mit Bewerbern nach Abs. 1 besetzt werden kann, können in Ausnahmefällen auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser zugelassen werden, wenn sie durch besondere fachspezifische Leistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere fachspezifische Leistungen gelten insbesondere: eine herausragende Studienleistung in den letzten drei Semestern des Erststudiums sowie vertiefte fachbezogene Berufserfahrung.
- (3) Bewerber, deren Erststudium mindestens 180, aber weniger als 210 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfasst, sowie Bewerber, deren Erststudium inhaltlich nicht dem konsekutiven Charakter des angestrebten Masterabschlusses entspricht, deren fachliche Eignung jedoch durch Absolvierung entsprechender Prüfungen im Umfang von höchstens 30 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht werden kann, können bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen in das Auswahlverfahren aufgenommen werden. Diese Bewerber werden jedoch nur unter Vorbehalt zugelassen. Der Studiendekan weist ihnen die zur ordentlichen Zulassung zu absolvierenden Prüfungen zu und legt eine Frist fest, bis zu der die Voraussetzungen für eine vorbehaltlose Zulassung zu erfüllen sind.

Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der gesetzten Frist wird der Vorbehalt aufgehoben. Falls die Zulassungsvoraussetzungen nach Ablauf der Frist weiterhin nicht gegeben sind, erlischt die Zulassung.

- Bis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen kann keine Prüfungsleistung des Masterstudiengangs erbracht werden.
- (4) Gemäß § 6 wird eine Messzahl für den Bewerberkreis nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 gebildet. Zuerst erfolgt die Zulassung für den Bewerberkreis nach § 5 Abs. 1. Danach können Bewerber auf der Rangliste nach § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 zugelassen werden, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste gemäß § 6 über die Zulassung.
- (6) Sofern die Studienplätze nicht gemäß Abs. 1 vergeben werden können, besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Zulassung. Die Beurteilung der in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten Kriterien erfolgt durch die Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlentscheidung und Rang

- (1) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen an der Hochschule Karlsruhe wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Summe der Punkte für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Punkte für den Grad der Eignung für die Aufnahme des Masterstudiums Technologie-Entrepreneurship gebildet wird. Die größte Messzahl hat den besten Rang.
- (2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält ein Bewerber mit der Gesamtnote 2,5 fünf Punkte. Für eine Gesamtnote besser als 2,5 ergibt sich die Punktzahl aus folgender Tabelle:

Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte
1,0	20	1,5	15	2,0	10
1,1	19	1,6	14	2,1	9
1,2	18	1,7	13	2,2	8
1,3	17	1,8	12	2,3	7
1,4	16	1,9	11	2,4	6

Sofern die Abschlussarbeit zu mehr als 20 Prozent in die Gesamtnote eingeht, wird die Gesamtnote auf einen 20-prozentigen Anteil der Abschlussarbeit an der Gesamtnote korrigiert.

- (3) Der Grad der Eignung für den Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship wird durch die Auswahlkommission festgestellt. Die Auswahlkommission vergibt hierfür bis zu zwanzig Punkte, wobei zwanzig Punkte eine besondere Eignung darstellen. Die Einschätzung der Eignung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung von Kompetenzen und Leistungen im Bereich des unternehmerischen Denkens und Handelns, die der Bewerber darstellen und durch Vorlage geeigneter Belege glaubhaft machen muss. Folgendes wird berücksichtigt:
 - Einschlägiges und für den angestrebten Masterabschluss relevantes Thema der Abschlussarbeit im Erststudium,
 - Formulierung einer konkreten Geschäftsidee, einer Wachstumsstrategie oder einer Turn-Around-Strategie,
 - Berufs- oder Praxiserfahrung mit Bezug zum Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship,

- Besondere Leistungen mit Bezug zum Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship (z. B. Gründung eines Start-Ups, Vorbereitung einer neuen Geschäftsaktivität in einem bestehenden Unternehmen, Vorbereitung einer Nachfolge),
- Belegung Technik-orientierter Lehrveranstaltungen im Erststudium,
- Motivationsschreiben. Die Auswahlkommission behält sich vor, den zuzulassenden Bewerberkreis zu einer Erläuterung der Motivationsschreiben einzuladen.
- (4) Besteht nach Berechnung der Messzahl bei der Zulassung noch Ranggleichheit, entscheiden die Punkte nach Abs. 3. Besteht auch dann noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Karlsruhe, den 15.02.2017

Der Rektor gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 15.02.2017 Abgehängt am: 01.03.2017

Im Intranet veröffentlicht am: 15.02.2017

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer

Kanzlerin